

Bebauungsplan „Westlich Lindenbergstraße“
in Rosenthal, Stadt Peine

**Bestandserfassung des Feldhamsters und der Brutvögel
und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Beauftragung:

Sven Thies
Lindenbergstraße 36
31226 Peine

Bearbeitung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15
38106 Braunschweig
info@planungsgruppe-bs.de

Erfassung und Bestandsbericht Brutvögel;
Artenschutzbeitrag; Gesamtbericht:
Dipl.-Biol. Andreas Hugo

Erfassung und Bestandsbericht
Feldhamster:
Dipl.-Biol. M. Fischer (Biodata)
Dipl.-Biol. M. Hallfeldt (Biodata)

Stand: 16.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Untersuchungen	3
2. Biototypen	4
3. Brutvögel	5
3.1 Methodik	5
3.2 Ergebnisse und Bewertung	6
4. Feldhamster	8
4.1 Vorbemerkungen und Methodik	8
4.2 Ergebnisse und Bewertung	9
5. Artenschutz	10
5.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen	10
5.2 Geplante Eingriffe	11
5.3 Betroffene Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen	11
5.3.1 Brutvögel	11
5.3.2 Feldhamster	12
5.3.3 Weitere Arten	12
5.4 Maßnahmen für den besonderen Artenschutz	12
5.4.1 Vermeidungsmaßnahmen	12
5.4.2 CEF-Maßnahmen	12
6. Quellen	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biototypen des Plangebietes und der angrenzenden Flächen.	5
Tab. 2:	Zusatzmerkmale zu den Biotopcodes aus Tab. 1	5
Tab. 3:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet.	6

Abbildungsverzeichnis

Titelbild:	Panoramafoto, Blick von Südosten über das Plangebiet (13.04.2022)	
Abb. 1:	Geltungsbereich Stadt Peine - Bebauungsplan Nr. 11 „Westlich Lindenbergstraße“ – Rosenthal; Karte aus dem Bebauungsplan, Quelle: Dr.-Ing. W. Schwerdt, Büro für Stadtplanung GbR, Braunschweig	3
Abb. 2:	Biototypen des Plangebietes und der angrenzenden Flächen (Puffer ca. 20 m) mit Eingriffsfläche (<i>schwarz gestrichelt</i>). Kürzel s. Tab. 1 und 2; Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)	4
Abb. 3:	Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Räumlichen Geltungsbereich des B-Plans und angrenzender Flächen; Kartengrundlage s. Abb. 2.	8
Abb. 4:	Untersuchungsgebiet Feldhamster mit den Feldfrüchten 2022	9

1. Anlass und Untersuchungen

Für den Bebauungsplan Nr. 11 „Westlich Lindenbergstraße“ in Rosenthal, Stadt Peine wurde die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft mit der Durchführung folgender Aufgaben beauftragt:

- Brutvogelerfassung als Revierkartierung nach SÜDBECK et al.(2005) im Zeitraum von März bis Juni 2022 (vier Begehungen) im Bereich des Plangebietes und einem Puffer von bis zu 100 m im Bereich der offenen Feldflur und 20 m an den übrigen Rändern.
- Erfassung des Feldhamsters im Frühjahr/Sommer 2022 nach niedersächsischem Leitfaden (BREUER 2016) durch die „Biodata GbR, Braunschweig“.
- Darstellung der Ergebnisse als Bericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag.

Zusätzlich erfolgte die Kartierung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021) und der gefährdeten und besonders geschützten Gefäßpflanzen.



Abb. 1: Geltungsbereich Stadt Peine - Bebauungsplan Nr. 11 „Westlich Lindenbergstraße“ – Rosenthal; Karte aus dem Bebauungsplan, Quelle: Dr.-Ing. W. Schwerdt, Büro für Stadtplanung GbR, Braunschweig

2. Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021) erfolgte von April bis Juni 2022.

Die Ergebnisse sind in den Tab. 1 und 2 sowie in Abb. 2 dargestellt. Gefährdete Gefäßpflanzenarten wurden nicht gefunden.

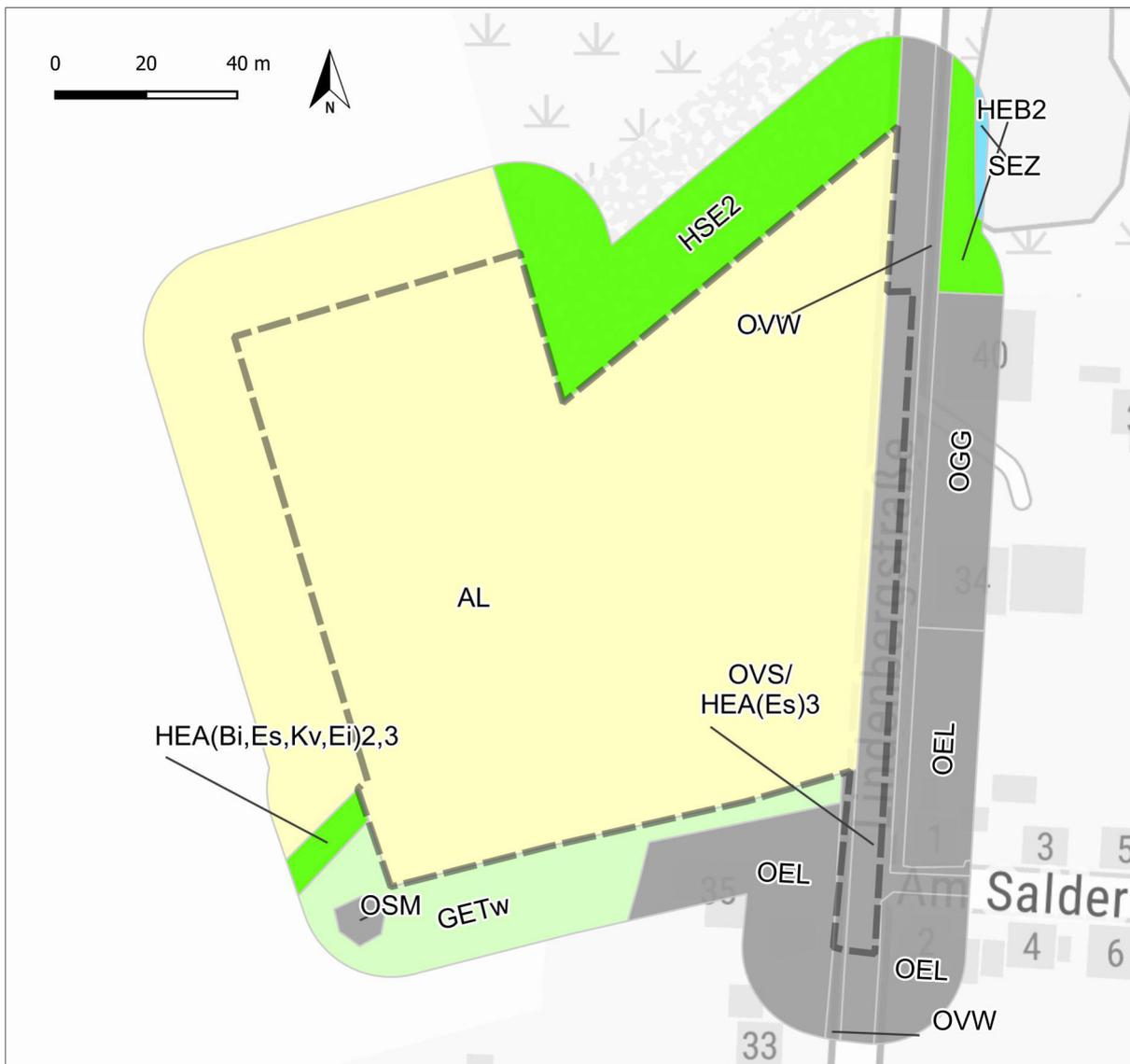


Abb. 2: Biotoptypen des Plangebietes und der angrenzenden Flächen (Puffer ca. 20 m) mit Eingriffsfläche (*schwarz gestrichelt*). Kürzel s. Tab. 1 und 2; Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Tab. 1: Biotoptypen des Plangebietes und der angrenzenden Flächen

Biotopcode	Biotopname	Schutz
AL	Basenarmer Lehacker	-
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	-
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	-
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	-
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	-
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	-
OGG	Gewerbegebiet	-
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz (hier: Gehölz- und Grasschnitt)	-
OVS	Straße	-
OVW	Weg	-
SEZ	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	-

Tab. 2: Zusatzmerkmale zu den Biotopcodes aus Tab. 1

Kürzel	Beschreibung
Bi	Birke (<i>Betula pubescens</i> , <i>B. pendula</i>)
Ei	Eiche (<i>Quercus petraea</i> , <i>Q. robur</i>)
Es	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Kv	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
(...)	Haupt-Gehölzarten stehen in Klammern
2	Schwaches bis mittleres Baumholz (BHD* ca. 20–<50 cm)
3	Starkes Baumholz (BHD* ca. 50–<80 cm)
/	Abtrennung des Nebencodes für untergeordnete Biotoptypen
w	Beweidung

*: Bruthöhendurchmesser = Stammdurchmesser in Bruthöhe

3. Brutvögel

3.1 Methodik

Die Erfassung der Brutvögel wurde in Form einer Revierkartierung unter Berücksichtigung von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Aufgenommen wurden die Sichtbeobachtungen sowie die Gesänge und Rufe der Vogelarten durch fünf Erfassungsdurchgänge in den Morgenstunden des 13. April, und des 10. und 16. Mai sowie in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 2022 zur Erfassung von Jungeulnrufen. Untersucht wurden das Plangebiet und die angrenzenden Flächen auf einer Breite von mindestens 20 m. In der offenen Feldflur wurde ein Puffer von bis zu 100 m erfasst.

Aus den Ergebnissen der einzelnen Durchgänge wurde dann die Zahl der Brutreviere als so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Kriterium für die Festlegung eines Papierreviers ist das „revieranzeigende Verhalten“ der Vögel wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln, Transport von Nistmaterial oder Futter.

Die Vorkommen der einzelnen Arten werden allgemein nach Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung sowie Nahrungsgast unterschieden. Kriterien hierfür sind:

Brutnachweis (BN)

- Altvögel tragen Futter bzw. füttern Jungvögel

- Altvögel mit Jungvögeln im brutverdächtigen Gebiet
- Altvögel im oder am Nest
- Jungvögel im Nest.

Brutverdacht (BV)

- Vogel mit Nistmaterial
- Balzverhalten
- Revieranzeigendes Verhalten bei mindestens 2 Begehungen im selben Bereich
- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten und zusätzlich regelmäßige Beobachtung von Individuen im Bereich des vermuteten Brutreviers.

Brutzeitfeststellung (BZF)

- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten.

Nahrungsgast (NG)

- Vogelindividuum zur Nahrungsaufnahme im Gebiet, Brutplatz im Untersuchungsgebiet am Beobachtungsplatz sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der wenigen Durchgänge wurde auch einmaliges revieranzeigendes Verhalten in geeigneten Habitaten als Brutrevier gewertet.

3.2 Ergebnisse und Bewertung

Im Untersuchungsgebiet wurden 20 Vogelarten festgestellt, 16 Arten gelten als Brutvögel im untersuchten Gebiet mit Brutnachweis oder Brutverdacht bzw. als mögliche Brutvögel mit Brutzeitfeststellung im geeigneten Habitat. Als Nahrungsgäste auf und über der Ackerfläche des Plangebietes wurden zwei Graugänse, zwei Ringeltauben, ein Stieglitz und ein Turmfalke beobachtet. Ein Star hielt sich auf dem südwestlichen Grünland auf und es gab weitere Sichtungen von Staren im „Feldgehölz“ nördlich des Plangebietes außerhalb des Kartierungsbereichs. Auf angrenzenden Gehölzen wurden einzelne Rabenkrähen und ein Mäusebussard beobachtet.

In Tab. 1 sind die Arten mit dem jeweiligen Schutzstatus, der Gefährdung in Deutschland und Niedersachsen sowie den Anzahlen an potenziellen und tatsächlichen Brutpaaren und Nahrungsgästen aufgelistet.

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr 13 BNatSchG in Verbindung mit der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE zu den besonders geschützten Arten

Die räumliche Verteilung der ermittelten Papierreviere zeigt Abb. 3.

Tab. 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Kürzel	Art	Schutz			Gefährdung		Status	
		BArt SchV	VSR	EG VO A	D	Ni	Brutvogel	NG
A	Amsel				*	*	2	
B	Buchfink				*	*	3	
Bm	Blaumeise				*	*	1	
Gf	Grünfink				*	*	1	
Gi	Girlitz				*	3	1	
Gra	Graugans					*	-	2
He	Heckenbraunelle				*	*	2	
Hr	Hausrotschwanz				*	*	1	
K	Kohlmeise				*	*	2	

Kürzel	Art	Schutz			Gefährdung		Status	
		BArt SchV	VSR	EG VO A	D	Ni	Brutvogel	NG
Kg	Klappergrasmücke				*	*	2	
Mb	Mäusebussard			§§	*	*		1
Mg	Mönchsgrasmücke				*	*	2	
N	Nachtigall				*	V	1	
Rk	Rabenkrähe				*	*	1	1
Rt	Ringeltaube				*	*	2	2
S	Star				3	3		1
Sti	Stieglitz				*	V	3	1
Tf	Turmfalke			§§	*	V		1
Z	Zaunkönig				*	*	3	
Zi	Zilpzalp				*	*	2	

Legende

BArtSchV: x = Vogelart der Spalte 3 der Anlage 1 der BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) und damit **streng geschützt** nach BNatSchG

VSR I: x = Vogelart des Anh. I der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (Richtlinie 79/409/EWG) Anhang I (I)

EG VO A: §§ = Vogelart des Anh. A der EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung (EG) Nr. 709/2010) und daher nach BNatSchG **streng geschützt**

Gefährdung: D = Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

Ni = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; * = ungefährdet

Status: Brutvogel = Brutnachweis, Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung im geeigneten Habitat

NG = Nahrungsgast

Als Brutvögel im Untersuchungsgebiet wurden, mit Ausnahme des nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdeten Girlitz (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), ausschließlich häufige und nicht bestandsgefährdete Arten kartiert. Ein Girlitz sang im Nordosten am Rande des Teiches. Nachtigall und Stieglitz stehen auf der niedersächsischen Vorwarnliste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); hier sind Arten aufgeführt, die bei anhaltend negativer Bestandsentwicklung Gefahr laufen, zukünftig als gefährdet eingestuft zu werden. Die als Nahrungsgäste ermittelten Arten Mäusebussard und Turmfalke gelten, wie alle heimischen Greifvögel, nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der EU-Artenschutzverordnung als streng geschützt. Der in Niedersachsen gefährdete Star wurde einmalig als Nahrungsgast registriert.

Auf der Schwarzbrache des Plangebietes gab es keine Brutvorkommen von Arten der Feldflur, wie z. B. der Feldlerche oder des Rebhuhns. Vermutlich schließen die Nähe zur Ortslage und die geringen Abstände zu den angrenzenden Gehölzen entsprechende Vorkommen aus. Auch auf den nördlich und westlich angrenzenden Flächen der offenen Feldflur wurden keine singenden Feldlerchen festgestellt.

Der festgestellte Brutbestand setzt sich überwiegend aus typischen Arten des gehölzreichen Siedlungsbereichs zusammen. Die Nachtigall als Art der Vorwarnliste sang im nordwestlichen Siedlungsgehölz. Der Hausrotschwanz brütet an Gebäuden östlich der Lindenbergstraße.

In der südwestlichen Baumreihe zwischen Acker und Grünland befand sich ein größeres Nest in einer Eiche. Die Auseinandersetzung zwischen einer Rabenkrähe und einem Mäusebussard lässt eine diesjährige Brut von Rabenkrähen vermuten. Das Nest wurde erst am 26. Mai entdeckt; es war im April noch nicht vorhanden und muss im Laufe der

Das Eingriffsgebiet wurde zweimalig am 11.05. und 26.07.22 auf Feldhamsterbaue hin untersucht. Die Begehung des Puffergebietes im Umfeld des Plangebietes erfolgte einmalig im Frühjahr und Sommer am 11.05., 12.05. bzw. 26.07.22 (Abb. 4).

Die Untersuchung wurde flächendeckend in engen Reihen mit ca. 5 bzw. 10 m Abstand (in Abhängigkeit von der jeweiligen Feldfrucht) und nur in für Feldhamster geeigneten Habitaten durchgeführt.



Abb. 4: Untersuchungsgebiet Feldhamster mit den Feldfrüchten 2022

4.2 Ergebnisse und Bewertung

In den untersuchten Bereichen des Eingriffsgebietes und des Puffergebietes wurden keine Feldhamsterbaue festgestellt. Auf den Ackerflächen waren diesjährig Wintergetreide, Zuckerrübe, Mais und Kartoffeln angebaut worden. Im Eingriffsraum selbst wurde eine Schwarzbrache durch regelmäßiges Grubbern erhalten.

Bezüglich des Feldhamsters sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

5. Artenschutz

5.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Im Bemühen, die Artenvielfalt als eine unserer wesentlichen Lebensgrundlagen zu sichern, kommt dem Biotop- und Artenschutz eine zentrale Rolle zu. Diese sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 39ff. (Allgemeiner Artenschutz) und §§ 44ff. (Besonderer Artenschutz) verankert. Weiterhin dürfen nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Auswirkungen von Bauvorhaben auf sonstige Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§§ 13 ff BNatSchG, §§ 1a ff BauGB).

Eine besondere Bedeutung hat der Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG, da es sich hier um den Schutz der Individuen ganz bestimmter Arten und Artengruppen handelt. Folgende Handlungen sind nach den Bestimmungen des § 44 BNatSchG für so genannte gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten verboten (Zugriffsverbote):

Tötungs- / Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten sind die Tötung oder Verletzung von besonders geschützten Tierarten oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Verboten ist erhebliches Stören von streng geschützten Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Schädigungsverbot Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für alle besonders geschützten Arten, sondern nur noch für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten.

Mit der geplanten Bebauung besteht die Gefahr von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Das betrifft im vorliegenden Falle zunächst einmal alle einheimischen Vogelarten und den Feldhamster als streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor und die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG spielen in diesem Vorhaben daher keine Rolle.

Um Artenschutzverstöße zu vermeiden, kann es erforderlich sein, neben Bauzeiteinschränkungen auch funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktions-

erhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. "**CEF-Maßnahmen**"; **C**ontinuous **E**cological **F**unctionality-measures) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als **FCS**-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (**F**avourable **C**onservation **S**tatus) zu bewahren. FCS-Maßnahmen können aber nur infolge einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden.

5.2 Geplante Eingriffe

Abb. 1 zeigt die Planung. Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen, mit eingeschossiger Bauweise und einer Grundflächenzahl von 0,3. In der nordöstlichen Spitze ist ein Regenrückhaltebecken geplant und der nordwestliche Teil des Plangebietes ist für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die Erschließungsstraße müssen voraussichtlich einige Bäume am Westrand der Lindenbergstraße entfernt werden.

5.3 Betroffene Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen

5.3.1 Brutvögel

Während der Brutvogelerfassung im Plangebiet und den angrenzenden Fläche wurden 20 Arten ermittelt: 16 Arten als Brutvögel und vier Arten als reine Nahrungsgäste.

Bei den vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um häufige, weit verbreitete Arten, die ohne Ausnahme als europäische Vogelarten den Verboten des § 44 BNatSchG unterliegen. Der Girlitz (1 Brutpaar) ist die einzige in Niedersachsen gefährdete Brutvogelart; der bundes- und niedersachsenweit gefährdete Star kam nur als Nahrungsgast vor (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020). Auf der Vorwarnliste in Niedersachsen stehen die Brutvogelarten Nachtigall und Stieglitz.

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungs-/Verletzungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) geprüft:

Eingriff auf der Ackerfläche

Im direkten Eingriffsbereich auf der Ackerfläche im Plangebiet sind keine Brutreviere und Neststandorte vorhanden. Die Tötung oder Zerstörung von Vögeln, Nestlingen oder Eiern (*Tötungsverbot*) oder die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Ruheplätze; *Schädigungsverbot*) können ausgeschlossen werden. Das *Störungsverbot* ist nicht einschlägig, da der Brutbestand, der, mit einer Ausnahme, aus ungefährdeten, häufigen und störungsunempfindlichen Arten besteht und deren möglichen Brutplätze zumeist einen ausreichenden Abstand zum Eingriffsbereich einhalten. Selbst mögliche Störungen des Brutgeschehens führen bei diesen Arten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Das gilt in diesem Falle auch für den gefährdeten Girlitz, dessen Brutrevier sich nordöstlich des Eingriffsbereichs jenseits der Lindenbergstraße in der Nähe des Teiches befindet. Auch bei einem zukünftigen Brutvorkommen des nicht gefährdeten aber streng geschützten Mäusebussards in der südwestlich Baumreihe, führen die möglichen, zeitlich begrenzten baubedingten Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Mäusebussard-Population.

Entfernung von Straßenbäumen

Mit der Entfernung von Straßenbäumen am Westrand der Lindenbergstraße besteht die Gefahr von Verstößen gegen die Zugriffsverbote: Im Geäst der Bäume oder in möglichen Baumhöhlen können Brutplätze von Vögeln vorhanden sein und Jungvögel oder Gelege

können geschädigt werden (*Tötungsverbot*). Es besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Schädigungsverbot*) sowie von Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (*Störungsverbot*). Diese Gefahr von Verstößen gegen die Zugriffsverbote kann auch die streng geschützte Artengruppe der Fledermäuse betreffen.

5.3.2 Feldhamster

Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind nicht betroffen, da der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Feldhamster im Eingriffsraum und in der weiteren Umgebung nicht vorkommt.

5.3.3 Weitere Arten

Ackerflächen sind potenzielle Lebensräume für die gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*. Vorkommen dieser Art im möglichen Laichgewässer nordöstlich des Plangebietes wurden von THEUNERT (2019), nach Untersuchung des Gewässers zur Laichzeit 2019, ausgeschlossen. Daraus lässt sich folgern, dass auch der Acker des Plangebietes als möglicher Landlebensraum ohne Bedeutung ist.

5.4 Maßnahmen für den besonderen Artenschutz

5.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: „Einhaltung der Biotopschutzzeit“

Die Fällung von Straßenbäumen ist zwischen Oktober und Februar und damit außerhalb der Biotopschutzzeit des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen. Dadurch werden mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote für Brutvögel vermieden.

V2: „Untersuchung der Habitatbäume“

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote sind vor den Fällungen die betroffenen Bäume auf Baumhöhlen und andere Strukturen wie abstehende Borke oder Stammrisse zu untersuchen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie infrage kommen.

5.4.2 CEF-Maßnahmen

Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig. Aus den Ergebnissen der Straßenbaum-Untersuchungen kann sich jedoch die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen ergeben, wie z. B. die Bereitstellung von Ersatzquartieren oder –brutmöglichkeiten.

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft
Braunschweig, den 16. August 2022



Dipl.-Biol. Andreas Hugo

6. Quellen

- BREUER, W. 2016: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022: Rote Liste Brutvögel Niedersachsens und Bremens - 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41(2): 111-174.
- NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- POTT-DOERFER, B. & H. HECKENROTH 1994: Zur Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover 1994; 32: 5-23.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOPP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. - Ber. Vogelschutz 57, 13-112.
- SÜDBECK, P.; S. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNER, R. 2019: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Baugebiet „Am Lindenberg“ in Rosenthal, Stadt Peine (Landkreis Peine). Gutachten im Auftrag von Sven Thies.
- WEINHOLD, U. & A. KAYSER 2006: Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 625, West-arp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 128 S.

Rechtsquellen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG - Verordnung (EG) Nr. Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt Nr. L 212/1 vom 07.08.2013. Ändert Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017, Amtsblatt Nr. L 27/1 vom 01.02.2017.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- FFH (FAUNA-FLORA-HABITAT)-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zul. geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. Nr. L 158 vom 13.05.2013, S. 193).
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSCHG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).
- unabhängig von den obigen Angaben gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen -